



Sicherheitsempfehlung Nr. 563

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	22.12.2020
Nummer Schlussbericht	2370
Sicherheitsdefizit	Die Sicherheitsuntersuchung hat gezeigt, dass das Luftfahrzeug bei der zivilen Inbetriebnahme nach gesetzlichen Grundlagen kategorisiert wurde, die sich im Laufe der Zeit geändert haben. Dies führte dazu, dass die Einteilung des Baumusters zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr zutreffend war. Gestützt auf die ursprüngliche Einteilung des Musters wurden verschiedene Vorgaben für die Zulassung durch Ausnahmen als nicht anwendbar erklärt. Diese Entscheide wurden auch bei grösseren Gesetzesanpassungen nicht überprüft.
Sicherheitsempfehlung	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt sollte bei der Zulassung von Luftfahrzeugen nach Anhang I der europäischen Verordnung 2018/1139 zur Erteilung von Ausnahmen die für diesen Betrieb spezifischen Risiken berücksichtigen und die Ausnahmegewilligungen periodisch überprüfen.
Adressaten	BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt
Stand der Umsetzung	Umgesetzt. Das BAZL ist mit der Sicherheitsempfehlung Nr. 563 einverstanden. Die Ausnahmegewilligung für den gewerblichen Einsatz historischer Luftfahrzeug der Standardkategorie wurde im Rahmen der gewerbsmässigen Zulassung (Betriebsbewilligung und AOC) der Ju-Air nach dem damals geltenden EU-Recht, der früheren EASA-Grundverordnung VO (EG) Nr. 218/2008) erteilt. Seit dem Inkrafttreten der neuen EASA-Grundverordnung, der Verordnung (EU) 2018/1139 (für die Schweiz seit dem 1. September 2019 in Kraft), ist es nicht mehr möglich, im Rahmen des EU-Regelwerkes Luftfahrzeuge ohne ein Lufttüchtigkeitszeugnis nach europäischen Recht (sog. «non-EASA-Luftfahrzeuge», darunter fallen insbesondere auch historische) im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb einzusetzen. Der Grund liegt darin, dass die neue EASA-Grundverordnung die in Art. 4 Abs. 5 der alten EASA-Grundverordnung enthaltene Ausnahme, welche den gewerblichen Luftverkehrsbetrieb mit historischen Luftfahrzeugen ermöglicht hat, nicht mehr kennt. Nachdem das BAZL der Ju-Air die skizzierte Rechtsänderung dargelegt und die Löschung der verbleibenden Ju 52 vom AOC formell angekündigt hatte, hat die Ju-Air das AOC zurückgegeben. Die in der Sicherheitsempfehlung 563 angesprochenen Ausnahmen wird es aufgrund der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr geben.
Untersuchungsberichte zur Sicherheitsempfehlung	Final report Schlussbericht Rapport final Rapporto finale